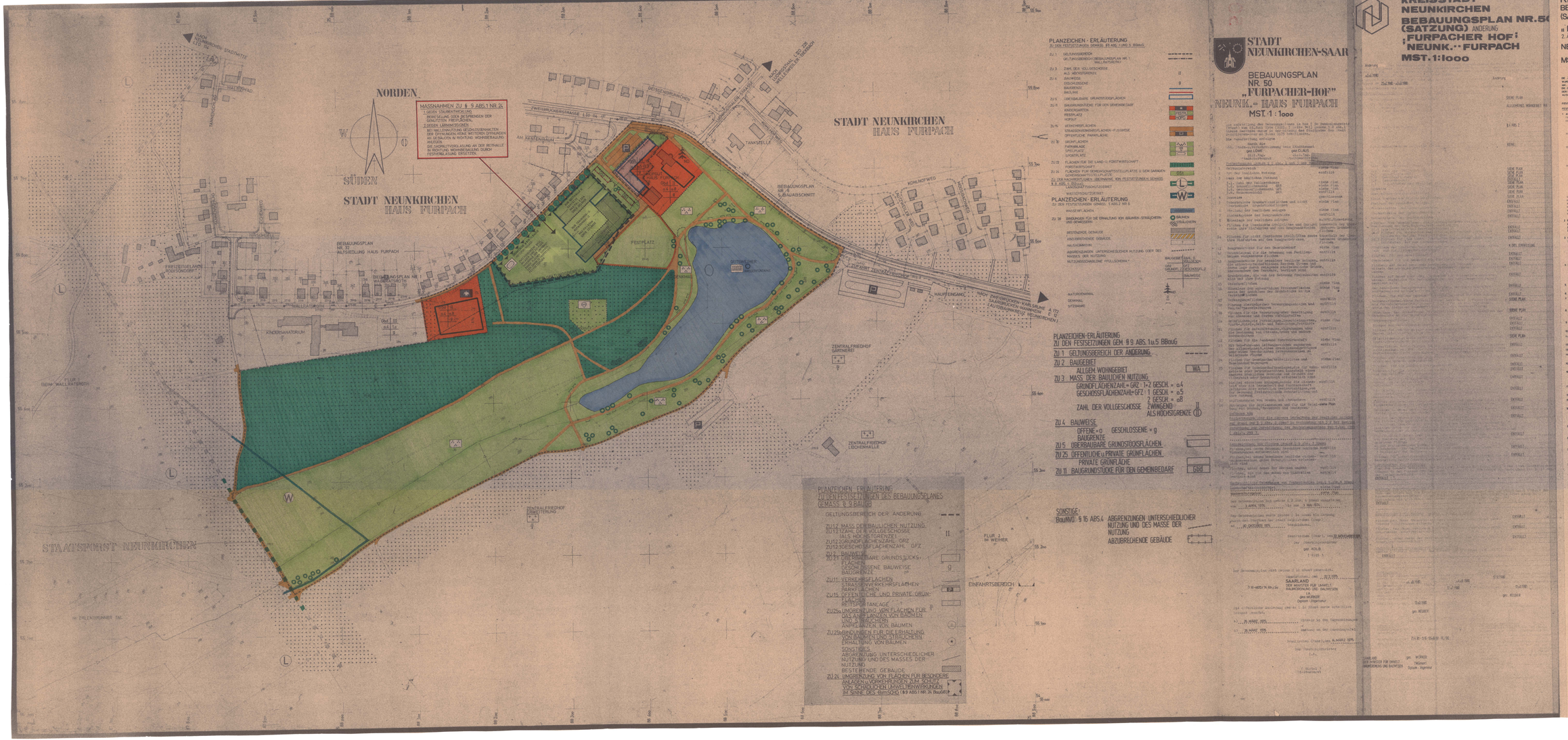
NORDEN
SÜDEN
MASSNAHMEN ZU § 9 ABS.1 NR.24
GEGEN STÖRMEINWIRKUNG
BEREITSTELLUNG ODER BEPFLANZUNG DER GENUTZTEN FIRSTFLÄCHEN.
2. GEGEN LÄRMEINWIRKUNG
BEI WELLENPLATTENEINDECKUNGSMAHMEN
AN DEN GEBÄUDEN KEINE WEITEREN OFFNUNGEN
AN DEN GIEBELN IN RICHTUNG WOHNBEBAUUNG ANLEGEN.
DIE SHEDFLÄTTERSTELLUNG AN DER BETRIEBSALLE IN RICHTUNG WOHNBEBAUUNG DURCH FESTVERGLASUNG ERSETZEN.
STADT NEUNKIRCHEN
HAUS FURPACH
STADT NEUNKIRCHEN
HAUS FURPACH
BEBAUUNGSPLAN NR. 50
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
ALTSIEDLUNG HAUS FURPACH
FESTPLATZ
KINDERSANATORIUM
STAATSFORST NEUNKIRCHEN
ZENTRALFRIEDHOF (ERWEITERUNG)
ZENTRALFRIEDHOF (ALTANLAGE)
ZENTRALFRIEDHOF LEICHENHALLE
TANKSTELLE
KOHLHOFWEG
HAUPTZUFAHRT ZENTRALFRIEDHOF
HAUPTZUGANG
EINFAHRTSBEREICH
FLUR 2 IM WERHER
PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG
ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS.1 UND 3 BBauG
ZU 1 GELTUNGSBEREICH
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 WALLFAHRTSWEG
ZU 3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZU 4 BAUWEISE
OFFENE BAUWEISE
GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINIE
ZU 5 überbaubare GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ZU 6 BAUGRENZE
KINDERGARTEN
FESTPLATZ
HOFGUT
ZU 15 VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN-FUSSWEGE
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGE
SPIELPLATZ
SPORTPLATZ
ZU 22 FLÄCHEN FÜR DIE LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT
FORSTWIRTSCHAFT
ZU 24 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE U. GEM. GARAGEN
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
ZU DEN NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS.1, BBauG
WASSERSCHUTZGEBIET
PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG
ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS.1 NR 6
WASSERFLÄCHEN
ZU 38 UMGRENZUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
BESTEHENDE GEBÄUDE
ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER DES MASSES DER NUTZUNG
NUTZUNGSSCHABLONE "FULLSCHEMA"
BAUGESTÄNDE
GRUNDFLÄCHE
GESCHOSSFLÄCHE
BAUWEISE
NATURDENKMAL
GEHÖLZ
SITZBANK
PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG
ZU DEN FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 u. 5 BBauG
ZU 1 GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
ZU 2 BAUGEBIET
ALLGEM. WOHNGEBIET WA
ZU 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL = GRZ : 1.2 GESCH. = 0.4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL = GFZ : 1 GESCH. = 0.5
2 GESCH. = 0.8
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND II
ALS HÖCHSTGRENZE (II)
ZU 4 BAUWEISE
OFFENE = o GESCHLOSSENE = g
BAUGRENZE
ZU 15 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ZU 25 ÖFFENTLICHE u. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
ZU 11 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF GBB
SONSTIGE:
BauNVO: § 16 ABS.4 ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND DES MASSE DER NUTZUNG
ABZUBREHENDE GEBÄUDE
PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG
ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS.1 NR.24 BBauG
GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
ZU 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZU 1.2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE II
ZU 1.2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
ZU 1.2.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
ZU 1.3 BAUWEISE
ZU 1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GESCHLOSSENE BAUWEISE g
BAUGRENZE
ZU 1.1 VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
PARKFLÄCHE
ZU 1.5 ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
SPIELPLATZ
RETTISPORTANLAGE
ZU 2.5a UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN
ZU 2.5b BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ERHALTUNG VON BÄUMEN
SONSTIGES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND DES MASSES DER NUTZUNG
BESTEHENDE GEBÄUDE
ZU 2.4 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN U. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BimSchG (§ 9 ABS.1 NR. 24 BauGB)
STADT NEUNKIRCHEN-SAAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 50 „FURPACHER-HOF"
NEUNK.- HAUS FURPACH
MST. 1 : 1000
KREISSTADT NEUNKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 50 (SATZUNG) ÄNDERUNG
„FURPACHER HOF"
„NEUNK.-FURPACH
MST. 1:1000
KREISSTADT NEUNKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 50
(SATZUNG)
„FURPACHER - HOF"
2. ÄNDERUNG
NEUNKIRCHEN
MST. 1 : 1000